



# E-Voting Sportclub 2019

13.11.2019

# Art.5

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<p><b>2 Mitgliedschaft Art. 5</b> Der Sportclub besteht aus:</p> <p><b>a) Aktivmitgliedern</b> Aktive sind festangestellte oder pensionierte Mitarbeiter der Swiss Life Gruppe (nachfolgend Firma genannt), die eine oder mehrere gemäss Art. 3a) zugelassenen Sportarten aktiv ausüben.</p> <p><b>b) Juniormitgliedern</b> Junioren sind festangestellte Mitarbeiter oder Lehrlinge der Firma (im Sinne von lit. a)), die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p><b>c) Ehrenmitgliedern</b> Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Engeren Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Sportclub oder um den Firmensport in besonderem Masse verdient gemacht haben.</p> <p><b>d) Spielmitglieder</b> Spielmitglieder sind der Ehepartner oder der Lebenspartner sowie auch deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr von Mitgliedern gemäss lit. a), c) und e), die in eine oder mehrere Sektionen eintreten können. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird gesamthaft dem Mitglied belastet. Das Stimm- und Wahlrecht der Spielmitglieder beschränkt sich auf die Belange der betreffenden Sektion. Kinder haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr.</p> <p><b>e) externen Mitgliedern</b> Dem Personal der Firma nicht (mehr) angehörende Personen können dem Sportclub auf Antrag beitreten, falls dies den Interessen des Sportclubs bzw. den Sektionen zu Gute kommt. Dies ist insbesondere der Fall bei - Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs bei Mannschaftssportarten - Ausübung einer wichtigen Funktion innerhalb einer Sektion - Optimierung bzgl. Kapazitäten/Wirtschaftlichkeit bei Einzelsportarten (z.B. Kraftraum). Der Entscheid über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines externen Mitgliedes wird vom Sektionspräsidenten zusammen mit dem Engeren Vorstand gefällt. Der Engere Vorstand erstellt die Richtlinien, welche diese Aufnahmen unter Wahrung der Interessen des Sportclubs regeln.</p> <p><b>f) Passivmitgliedern</b> Mitglieder gemäss Art. 5 a), b), d) und e), welche sportlich nicht mehr aktiv sind, dem Sportclub aber als Förderer noch verbunden sind.</p>	<p><b>2 Mitglieder, Art. 5</b> Der Sportclub unterscheidet folgende Mitgliedschaften:</p> <p><b>a) Mitarbeitende</b> Festangestellte oder pensionierte Mitarbeiter der Swiss Life Gruppe (nachfolgend Firma genannt), die eine oder mehrere gemäss Art. 3a) zugelassenen Sportarten aktiv ausüben.</p> <p><b>b) Junioren</b> Junioren sind festangestellte Mitarbeiter oder Lehrlinge der Firma (im Sinne von Art. a), die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p><b>c) Familienmitglieder</b> Ehepartner oder der Lebenspartner von Mitarbeitenden sowie auch deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr gemäss Art. 5 a), b) und d).</p> <p><b>d) Ehrenmitglieder</b> Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Engeren Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sportclub oder um den Firmensport in besonderem Masse verdient gemacht haben. Vorstandsmitglieder und/oder Sektionspräsidenten, welche 10 Jahre und mehr für den Sportclub im Amt waren, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.</p> <p><b>e) Externe Mitglieder</b> 1. Dem Personal der Firma nicht (mehr) angehörende Personen, Mitarbeitende von Tochtergesellschaften sowie externer Firmen, welche hauptsächlich für Swiss Life arbeiten (zum Beispiel Securitas, ZFV), können dem Sportclub beitreten. 2. Personen können auf Antrag, falls dies den Interessen des Sportclubs bzw. den Sektionen zu Gute kommt beitreten. Dies ist insbesondere der Fall bei - Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs bei Mannschaftssportarten, - Ausübung einer wichtigen Funktion innerhalb einer Sektion. Der Entscheid über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines externen Mitgliedes gem. Art. 5 e) 2. wird vom Sektionspräsidenten zusammen mit dem Engeren Vorstand gefällt. Der Engere Vorstand erstellt die Richtlinien, welche diese Aufnahmen unter Wahrung der Interessen des Sportclubs regeln.</p> <p><b>f) Passivmitglieder</b> Mitglieder, welche sportlich nicht mehr aktiv sind, dem Sportclub aber als Förderer noch verbunden sind.</p>

Ich stimme dieser Änderung zu

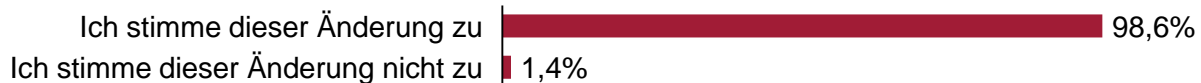


Ich stimme dieser Änderung nicht zu 1,2%

n=347

# Art.6

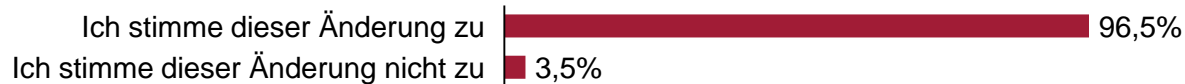
Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>Art. 6</b> Die Aufnahme in den Sportclub erfolgt durch Beschluss des Engeren Vorstandes gestützt auf eine an ihn gerichtete schriftliche Beitrittserklärung	
Die Aufnahme in den Sportclub erfolgt durch Beschluss des Engeren Vorstandes gestützt auf eine an ihn gerichtete schriftliche Beitrittserklärung.  Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten.	Die Statuten sind auf der Website aufgeschaltet, Neumitglieder werden darauf hingewiesen.  Die Information über laufende Aktivitäten erfolgt per E-Mail oder via Internetauftritt <a href="http://www.sportclubswisslife.ch">www.sportclubswisslife.ch</a> .



n=349

# Art.7

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>Art. 7</b> Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"><li>durch Austritt aus dem Sportclub; er ist auf Ende des jeweiligen Vereinsjahrs jederzeit möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Engeren Vorstand.</li></ul>	<b>Art. 7</b> Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"><li>durch Austritt aus dem Sportclub. Der Austritt ist dem Sportclub Sekretariat schriftlich oder online bis am 30. November mit der Austrittserklärung mitzuteilen.</li></ul>



n=345

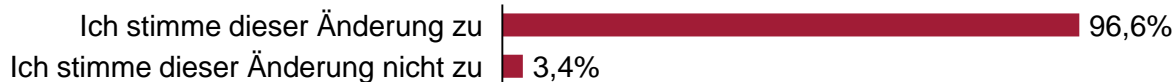
# Art.8

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>Art. 8</b> Die Mitglieder gemäss Art. 5 a) – c) sowie e) und f) haben in den Angelegenheiten des Vereins und seiner Sektionen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.	<b>Art. 8</b> Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht der Externen Mitglieder beschränkt sich auf die Belange der betreffenden Sektion.



# Art.9

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<p><b>Art. 9</b> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese Beiträge können für die verschiedenen Mitgliederkategorien in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Vereinsjahres (1.1. – 31.12.) fällig. Der Jahresbeitrag ist auch bei Krankheit, Unfall usw. eines Mitgliedes geschuldet, und bereits bezahlte Jahresbeiträge können in diesen Fällen nicht zurückgefordert werden.</p>	
	<p><i>[neuer Absatz]</i> Der jährliche Mitgliederbeitrag für Familienmitglieder und Lebenspartner wird gesamthaft dem Mitarbeitenden belastet (mit dem Januar-Lohn).  Mitglieder, welche keinen Lohn von Swiss Life beziehen, wird der Jahresbeitrag mittels E-Bill in Rechnung gestellt.</p>



n=348

# Art. 10

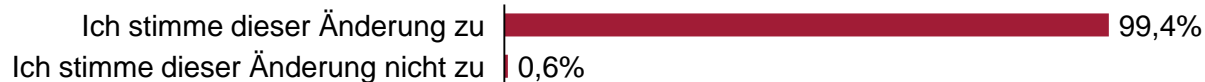
Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>Art. 10</b> Infolge eines neuen Art., ist dieser Art. nach hinten gerückt (Art. 11) und wird nicht geändert.	<b>Neuer Artikel (Art. 10)</b> Die Verwendung der Studio-Software SportsNow ist für alle Mitglieder obligatorisch. Neumitglieder müssen die Registrierung vornehmen, sowie ist es für alle Mitglieder obligatorisch die Angebote über das Software-Tool zu buchen oder das Check-in für die Nutzung des Kraftsport-Raumes zu machen. <a href="#">SportsNow: Die Rundumlösung für dein Studio</a>



n=348

# Art. 12 (neu 13)

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>Art. 12 (neu 13)</b> Eine Generalversammlung ist mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und von Ort und Zeit den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Anträge für eine Generalversammlung sind dem Engeren Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.	<i>[neuer Absatz]</i> <i>Einladung zur Generalversammlung (inkl. Traktanden, Jahresberichte, Protokoll letzte GV, Jahresrechnung/Budget) erfolgt per E-Mail.</i> <i>Personen, welche keine E-Mail besitzen, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg.</i>

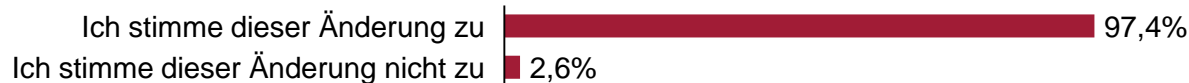


n=345



# Art. 16 (neu 17)

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<p><b>Art. 16 (neu 17)</b> Zur Entlastung der Generalversammlung kann der engere Vorstand zu geeigneten Traktanden jederzeit eine Abstimmung auf elektronischem Weg durchführen (e-Voting).</p> <p>Die per e-Voting erfolgte Teilnahme erfüllt die in Art. 13 verlangte Anwesenheit der Mitglieder.</p>	
<p>Die Stimm- und Wahlrechte beim e-Voting sind dieselben wie für die Generalversammlung.</p> <p>[Art. 13: Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.]</p>	<p>Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der am E-Voting teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>



n=348

# 6. Schlussbestimmung

Aktuelle Statuten, Stand 15. März 2016	Update per 1. Januar 2020
<b>6. Schlussbestimmung</b> In Diese Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung des Sportclubs am 10. März 2015 angenommen und in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom 3. 3. 2014.	<b>6. Schlussbestimmungen</b> Diese Statuten sind mittels elektronischer Stimmabgabe (e-voting) durch die stimmberechtigten Mitglieder im November 2019 angenommen und in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom März 2016.





SwissLife